



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer **8200.01.02**
 8200.02

Titel **Waldstrassengesetz**

Ausgabe Ausgabe vom 23.01.1997

Gültig ab 23.01.1997

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist.

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

3

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erlassen gem. Art. 14 Waldgesetz.

**Waldstrassen
ohne Fahrverbot**

Art. 1

¹ Die Stationsstrasse von Sagogn Ausserorts (Viada) zur RhB-Station Valendas/Sagogn steht dem Motorfahrzeugverkehr offen. Ebenso das Strassenstück Abzweigung Stationsstrasse bis zur Brücke Val Mulin.

² Es gelten folgende Einschränkungen:

- | | |
|------------------|--------|
| a) Höchstgewicht | 18 t |
| b) Höchstbreite | 2.30 m |

**Fahrverbot mit
Ausnahmebewilligung**

Art. 2

¹ Die Waldstrassen im Gebiet Brücke Val Mulin bis Tuora dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch dem Zubringerverkehr in das Gebiet Bargaus, Planezzas, Foppas und Tuora. Es gilt ein Fahrverbot mit Ausnahmen im Sinne von Art. 4 und 5 dieses Reglements.

² Zudem gelten folgende Einschränkungen:

- | | |
|------------------|--------|
| a) Höchstgewicht | 24 t |
| b) Höchstbreite | 2.50 m |

**Fahrverbot für
übrige Waldstrassen
und Waldwege**

Art. 3

¹ Alle übrigen Waldstrassen und Waldwege dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Allgemein bewilligte Fahrten

Art. 4

¹ Fahrten, welche nebst dem forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr ohne spezielle Bewilligung ausgeführt werden dürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (Baupolizei, Kaminfeger,

Feuerschau, gerichtliche Augenscheine usw.)
sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde;

- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, sofern sie von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- e) Fahrten für den Strassenunterhalt;
- f) Fahrten für Anlässe die von einer zuständigen Behörde bewilligt wurden;
- g) Dienstfahrten des Elektrizitätswerkes Flims;
- h) Velofahrten

**Bewilligungs-
pflichtige Fahrten****Art. 5**

¹ Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin nichtübertragbare Einzelbewilligungen (Jahres-, Monats- oder Tagesbewilligungen) für:

- a) Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrten von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Fahrten von Besucher von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern;
- d) Fahrten von gehbehinderten Personen.

**Bewilligungsge-
bühren****Art. 6**

¹ Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung als Anhang zu diesem Reglement.

**Besondere Vor-
schriften****Art. 7**

¹ Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen weitergehende Beschränkungen erlassen und falls notwendig die Waldstrassen für den Motorfahrzeugverkehr gänzlich sperren.

² Das Strassenumgelände darf nicht befahren werden. Zum Parkieren und zum Kreuzen sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Stellen zu benützen.

**Strafbestimmun-
gen****Art. 8**

¹ Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Der Missbrauch von nichtübertragbaren Einzelbewilligungen kann dauernden oder befristeten Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Vollzug**Art. 9**

¹ Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Dieser ist befugt, Kontroll- und Vollzugsmassnahmen zu delegieren.

**Publikation und
Signalisation****Art. 10**

¹ Die in diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Inkrafttreten**Art. 11**

¹ Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald die durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement genehmigten Vorschriftssignale an Ort und Stelle angebracht worden sind.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	23.01.1997
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-